

Anlage 2

Synopse zur 13. Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen

Abfallsatzung - Stand 12. Änderung	Abfallsatzung - Vorschlag 13. Änderung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 12 Art des Einsammelns</p> <p>(3) Im Holsystem werden getrennt eingesammelt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Altpapier (blaue Tonne) 2. Kompostierbare Abfälle (Bioabfälle) (grüne Tonne) 3. Althohlglas (weiß, braun, grün) bei Stellen, an denen Großmengen anfallen__ (Altglas-Tonne) 4. <i>(aufgehoben)</i> 5. Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) (graue Tonne) 6. Verpackungsabfälle (gelber Sack/gelbe Tonne) <p style="text-align: center;">§ 13 Bemessung des Abfallgefäßraumes</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Art des Einsammelns¹</p> <p>(3) Im Holsystem werden getrennt eingesammelt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Altpapier (blaue Tonne) 2. Kompostierbare Abfälle (Bioabfälle) (grüne Tonne) 3. Althohlglas (weiß, braun, grün) bei Stellen, an denen Großmengen anfallen (Altglas-Tonne) 4. <i>(aufgehoben)</i> 5. Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) (graue Tonne) 6. Verpackungsabfälle (gelber Sack/gelbe Tonne) <i>(aufgehoben)</i> <p style="text-align: center;">§ 13 Bemessung des Abfallgefäßraumes</p>	<p>Zu § 12: Die Sammlung der Verpackungsabfälle erfolgt nicht durch oder im Auftrag der Stadt. Die „gelbe Tonne“ ist daher aus dem Regelungsbereich der städtischen Abfallsatzung herauszunehmen.</p>

<p>(3) Das Stadtreinigungs- und Fuhramt stellt je Bewohner wöchentlich ein Behältervolumen von mindestens 15 Litern für nicht verwertbare Abfälle (Restmüll) zur Verfügung (Regelvolumen). Die Grundstückseigentümer können eine Reduzierung des Behältervolumens für nicht verwertbare Abfälle beantragen und zwar bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehälter bis auf ein Restmüllvolumen von 7,5 Liter je Bewohner und Woche (Mindestvolumen). Für kompostierbare Abfälle (Bioabfälle) bzw. Altpapier werden wöchentlich 15 Liter Behältervolumen je Bewohner zur Verfügung gestellt.</p>	<p>(3) Das Stadtreinigungs- und Fuhramt stellt je Bewohner wöchentlich ein Behältervolumen von mindestens 15 Litern für nicht verwertbare Abfälle (Restmüll) <u>bzw. Altpapier</u> zur Verfügung (Regelvolumen). Die Grundstückseigentümer können eine Reduzierung des Behältervolumens für nicht verwertbare Abfälle beantragen und zwar bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehälter bis auf ein Restmüllvolumen von 7,5 Liter je Bewohner und Woche (Mindestvolumen). Für kompostierbare Abfälle (Bioabfälle) bzw. Altpapier werden wöchentlich 15-7,5 <u>Liter, in den Monaten März bis November 15 Liter,</u> Behältervolumen je Bewohner zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Zu § 13 Abs. 3: Die Änderung bildet die seit Jahren geübte Praxis ab.</p>
<p>(4) Die Anschlusspflichtigen mehrerer nachbarlicher Grundstücke können auf Antrag gemeinschaftlich Abfallbehälter benutzen (Abfallgemeinschaft). Gebührenpflichtig ist dabei der Anschlusspflichtige, auf dessen Grundstück der Abfallbehälter für nicht verwertbaren Abfall steht.</p>	<p>(4) Die Anschlusspflichtigen mehrerer nachbarlicher Grundstücke können auf Antrag gemeinschaftlich Abfallbehälter benutzen (Abfallgemeinschaft). Gebührenpflichtig ist dabei der Anschlusspflichtige, auf dessen Grundstück der Abfallbehälter für nicht verwertbaren Abfall steht. <u>Bestehende Abfallgemeinschaften können auf Antrag eines beteiligten Anschlusspflichtigen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende aufgelöst werden.</u></p>	
<p>(9) Für Vereine, Campingplätze, Betriebe und Gartengrundstücke, die nur saisonal betrieben werden, besteht die Möglichkeit für den Zeitraum 01. April bis 31. Oktober eine besonders gekennzeichnete Saisontonne zu nutzen. Eine Saisontonne ist für Restmüllgefäße mit zweiwöchentlichem Abfuhrhythmus und Biotonnen mit wöchentlichem Abfuhrhythmus zugelassen. Die Größe der Saisontonne bemisst sich nach der nach Maßgabe des Abs. 5 festzulegenden Anzahl der Einwohnergleichwerte, bzw. nach der Anforderung der Gartenpächter. Diese Regelung gilt nicht für Privathaushalte und Wochenendgrundstücke.</p>	<p>(9) Für Vereine, Campingplätze, Betriebe und Gartengrundstücke, die nur saisonal betrieben werden, besteht die Möglichkeit für den Zeitraum 01. April-März bis 31. Oktober <u>30. November</u> eine besonders gekennzeichnete Saisontonne zu nutzen. Eine Saisontonne ist für Restmüllgefäße mit zweiwöchentlichem Abfuhrhythmus und Biotonnen mit wöchentlichem Abfuhrhythmus zugelassen. Die Größe der Saisontonne bemisst sich nach der nach Maßgabe des Abs. 5 festzulegenden Anzahl der Einwohnergleichwerte, bzw. nach der Anforderung der Gartenpächter. Diese Regelung gilt nicht für Privathaushalte und Wochenendgrundstücke.</p>	<p>Zu § 13 Abs. 9: Erweiterung des Leistungsangebotes entsprechend den Kundenwünschen.</p>

**§ 14
Abfallbehälter**

(5) Die Abfallbehälter sind so zu füllen, dass ihre Deckel noch gut schließen. Das Einschlämmen, Einstampfen oder Verbrennen von Abfällen in den Behältern sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen ist nicht gestattet. Auch massive oder sperrige Gegenstände dürfen nicht eingefüllt werden; sie werden durch die Sperrmüllabfuhr eingesammelt. Übelriechende, ekelerregende und außergewöhnlich schmierige Abfälle dürfen nur verpackt in die Abfallbehälter gefüllt werden.

**§ 15
Standplatz der Abfallbehälter**

(6) Von der öffentlichen Straße, die der Müllwagen befährt, soll der Standplatz für den 1.100-Liter-Abfallbehälter nicht weiter als 10 m entfernt sein. Der Transportweg für diesen Behälter muss mindestens 1,50 m breit sein und soll keine Stufen haben. Höhenunterschiede sind durch Rampen (maximale Steigung 1:20) auszugleichen. Der Bordstein soll abgesenkt sein.

**§ 16
Abfallsäcke**

(3) Das Stadtreinigungs- und Fuhramt gibt bekannt, wo die Abfallsäcke gegen Gebühr zu erwerben sind. Die Abfallsäcke sind zum einmaligen Gebrauch bestimmt und gehen mit dem Einsammeln in das Eigentum der Stadt über. Sie werden am

**§ 14
Abfallbehälter**

(5) Die Abfallbehälter sind so zu füllen, dass ihre Deckel noch gut schließen. Das Einschlämmen, Einstampfen oder Verbrennen von Abfällen in den Behältern sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen ist nicht gestattet. Auch massive oder sperrige Gegenstände dürfen nicht eingefüllt werden; sie werden durch die Sperrmüllabfuhr eingesammelt. Übelriechende, ekelerregende und außergewöhnlich schmierige Abfälle dürfen nur verpackt in die Abfallbehälter gefüllt werden. In die Bioabfallbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die nach Art, Menge oder Zusammensetzung nicht verarbeitet werden können. Dazu zählen Kunststoffbeutel, auch wenn diese kompostierbar oder biologisch abbaubar sind.

**§ 15
Standplatz der Abfallbehälter**

(6) Von der öffentlichen Straße, die der Müllwagen befährt, soll der Standplatz für den 1.100-Liter-Abfallbehälter nicht weiter als 10 m entfernt sein. Der Transportweg für diesen Behälter muss mindestens 1,50 m breit sein und soll darf keine Stufen haben. Höhenunterschiede sind durch Rampen (maximale Steigung 1:20) auszugleichen. Der Bordstein soll abgesenkt sein.

**§ 16
Abfallsäcke**

(3) Das Stadtreinigungs- und Fuhramt gibt bekannt, wo die Abfallsäcke gegen Gebühr zu erwerben sind. Die Abfallsäcke sind zum einmaligen Gebrauch bestimmt und gehen mit dem Einsammeln in das Eigentum der Stadt über. Sie werden am

Zu § 14 Abs. 5:
Die genannten Kunststoffbeutel verrotten in der bestehenden Kompostierung nicht vollständig. Dass sie nicht in die Biotonnen eingebracht werden dürfen wird durch die Ergänzung noch einmal klargestellt.

Zu § 15 Abs. 6:
Aus Arbeitsschutzgründen erforderliche Verschärfung.

Zu § 16 Abs. 3:
Klarstellung.

Leerungstag der Abfallbehälter für Restmüll abgefahren und sind wie diese zur Abfuhr bereitzustellen.

§ 17 Leerung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter für nicht verwertbare Abfälle und für Altpapier bis 1.100 Liter Fassungsvermögen werden wöchentlich einmal, in Ausnahmefällen auch häufiger, geleert. Die Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle bis 240 Liter Fassungsvermögen werden wöchentlich einmal, in den Monaten Dezember, Januar, Februar und März jedoch nur alle zwei Wochen einmal geleert. In den Stadtteilen Allendorf, Kleinlinden, Lützellinden, Rödgen, Wieseck, im Wohngebiet Petersweiher sowie in Stadtrandgebieten mit überwiegender Ein- und Zweifamilienhausbebauung werden jedoch die Abfallbehälter für nicht verwertbare Abfälle alle zwei Wochen einmal und die Altpapierbehälter alle vier Wochen einmal geleert. Aufgrund der Regelung des § 13 Abs. 3 Satz 2 bzw. § 13 Abs. 11 kann es auch zu Leerungen der Abfallbehälter für nicht verwertbare Abfälle alle 2 oder 4 Wochen bzw. alle 4 Wochen kommen. An einem solchen Abfuhrhythmus können alle übrigen Anschlusspflichtigen auf begründeten schriftlichen Antrag teilnehmen.

(5) Abfälle in Müllpressbehältern und Müllgroßbehältern ab 4.000 Liter Fassungsvermögen werden gesondert eingesammelt. Das Stadtreinigungs- und Fuhramt regelt im Einzelfall das Abfuhrverfahren.

(6) Fällt der Abholtag auf einen Feiertag, so wird die Abfuhr verlegt

Leerungstag der jeweiligen Abfallbehälter ~~für Restmüll~~ abgefahren und sind wie diese zur Abfuhr bereitzustellen.

§ 17 Leerung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter für nicht verwertbare Abfälle und für Altpapier bis 1.100 Liter Fassungsvermögen werden zweiwöchentlich einmal, in Ausnahmefällen auch häufiger, geleert. Die Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle bis 240 Liter Fassungsvermögen werden wöchentlich einmal, in den Monaten Dezember, Januar und, Februar ~~und März~~ jedoch nur alle zwei Wochen einmal geleert. Im Frühjahr (März, April, Mai) und Herbst (September, Oktober, November) kann eine Leerung der Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle durch eine Astwerksammlung ersetzt werden. In den Stadtteilen Allendorf, Kleinlinden, Lützellinden, Rödgen, Wieseck, im Wohngebiet Petersweiher sowie in Stadtrandgebieten mit überwiegender Ein- und Zweifamilienhausbebauung werden ~~jedoch die Abfallbehälter für nicht verwertbare Abfälle alle zwei Wochen einmal und~~ die Altpapierbehälter alle vier Wochen einmal geleert. Aufgrund der Regelung des § 13 Abs. 3 Satz 2 ~~bzw. § 13 Abs. 11~~ kann es auch zu Leerungen der Abfallbehälter für nicht verwertbare Abfälle ~~alle 2 oder 4 Wochen bzw.~~ alle 4 Wochen kommen. An einem solchen Abfuhrhythmus können alle übrigen Anschlusspflichtigen auf begründeten schriftlichen Antrag teilnehmen.

(5) Abfälle in Müllpressbehältern und Müllgroßbehältern ab ~~4.000~~ 2.500 Liter Fassungsvermögen werden gesondert eingesammelt. Das Stadtreinigungs- und Fuhramt regelt im Einzelfall das Abfuhrverfahren.

(6) Fällt ~~der Abholtag auf einen~~ ein Feiertag in die Abholwoche ~~Feiertag, so wird~~ kann die Abfuhr verlegt werden.

Zu § 17 Abs. 1:
Die zweiwöchentliche Abfuhr wird für Restmüll und Altpapier als „Regelfall“ definiert. Der wöchentliche Leerungszeitraum der Biotonnen wird verlängert.

Zu § 17 Abs. 5:
Anpassung an die Bestandsgrößen.

Zu § 17 Abs. 6:
Klarstellung.

(7) Können die Abfallbehälter ohne Verschulden des Stadtreinigungs- und Fuhramtes nicht geleert werden, so wird die Entleerung erst am nächstfolgenden regelmäßigen Abfuhrtag durchgeführt. Die Abfuhr unterbleibt, wenn nicht zugelassene Abfälle eingefüllt sind, nicht zugelassene Abfallbehälter benutzt werden oder die Entleerung durch Anfrieren des Behälterinhaltes unzumutbar erschwert wird.

§ 18 Sperrmüllabfuhr

(1) Sperrmüll wird einmal monatlich an festgesetzten Wochentagen – wie im Abfuhrkalender veröffentlicht – abgefahren. Die Abholung erfolgt nach vorheriger Anmeldung und Bestätigung des Abholtages. Die Anmeldung muss spätestens eine Woche vor dem gewünschten Abholtermin telefonisch beim Stadtreinigungs- und Fuhramt oder online (www.giessen.de/sperrmüllabfuhr) erfolgen. Der Abholtag wird telefonisch, bei online-Anmeldung per E-Mail oder im online-System, bestätigt.

§ 19 Gebührenpflicht

(4) Bei einer Veräußerung des Grundstücks geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des folgenden Monats auf den Rechtsnachfolger über. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem kein Abfall mehr auf dem Grundstück anfällt,

(7) Können die Abfallbehälter ohne Verschulden des Stadtreinigungs- und Fuhramtes nicht geleert werden, so wird die Entleerung erst am nächstfolgenden regelmäßigen Abfuhrtag durchgeführt. Die Abfuhr unterbleibt, wenn nicht zugelassene Abfälle eingefüllt sind oder, nicht zugelassene Abfallbehälter benutzt werden. ~~oder die Entleerung durch Anfrieren des Behälterinhaltes unzumutbar erschwert wird.~~ Die Behälter werden bei der Abfuhr mechanisch gekippt. Sofern sich ihr Inhalt trotz einmaligem Nachrütteln aufgrund von witterungsbedingten Einflüssen oder der Art der Befüllung nicht oder nicht vollständig löst, besteht kein Anspruch auf Entsorgung des im Behälter verbliebenen Restes.

§ 18 Sperrmüllabfuhr

(1) Sperrmüll wird einmal monatlich ~~an festgesetzten Wochentagen – wie im Abfuhrkalender veröffentlicht –~~ abgefahren. Die Abholung erfolgt nach vorheriger Anmeldung und Bestätigung des Abholtages. Die Anmeldung muss ~~spätestens eine Woche vor dem gewünschten Abholtermin~~ telefonisch beim Stadtreinigungs- und Fuhramt oder online (www.giessen.de/sperrmüllabfuhr) erfolgen. Der Abholtag wird telefonisch, bei online-Anmeldung per E-Mail oder im online-System, bestätigt.

§ 19 Gebührenpflicht

(4) Soweit die Gebühren grundstücksbezogen anfallen, ruhen sie als öffentliche Last auf dem Grundstück. Bei einer Veräußerung des Grundstücks geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des folgenden Monats auf den Rechtsnachfolger über. Die

Zu § 17 Abs. 7: Klarstellung, dass in den genannten Fällen keine kostenfreie Nachleerung erfolgt.

Zu § 19 Abs. 4: Ableitung aus § 10 KAG.

es sei denn, die Unterbrechung dauert weniger als 3 Monate. Sind auf einem Grundstück mehr als ein Müllbehälter aufgestellt und verringert sich die Zahl der Müllbehälter später, so gilt der Satz 2 entsprechend.

§ 21 Benutzungsgebühr

(2) In den jährlichen Gebühren für die Leerung des Restmüllbehälters sind auch die regelmäßige Leerung der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Altpapier und kompostierbare Abfälle (Bioabfälle) nach § 13 Abs. 3 sowie für Privathaushalte vier kostenlose Sperrmüllabholungen pro Jahr bis maximal vier Kubikmeter pro Abholung enthalten. Ebenso sind mit diesen Gebühren die allgemeinen Aufwendungen für die Abfallentsorgung des Landkreises Gießen, zwei Abfahren von gebündeltem Astwerk, die Weihnachtsbaumabfuhr und die Sonderabfallentsorgung abgegolten. Des Weiteren beinhalten diese Gebühren jeweils zwei kostenfreie Kofferraumanlieferungen von Sperrmüll, Grün- und Gartenabfällen, Bauschutt und Mineralwolle je Haushalt und Kalenderjahr beim Abfallwirtschaftszentrum des Landkreises Gießen. Die Gebühren, auf die Restmüllbehälter bezogen, betragen:

Tonnen-Größe	Abfuhr-rhythmus	Restmüllvolumen in 4 Wochen	Jahresgebühr
60-Liter	4-wöchentlich	60	104,40 €
	14-täglich	120	158,40 €
120-Liter	4-wöchentlich	120	138,00 €
	14-täglich	240	218,40 €
	wöchentlich	480	417,00 €
180-Liter	4-wöchentlich	180	204,00 €
	14-täglich	360	297,60 €

Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem kein Abfall mehr auf dem Grundstück anfällt, es sei denn, die Unterbrechung dauert weniger als 3 Monate. Sind auf einem Grundstück mehr als ein Müllbehälter aufgestellt und verringert sich die Zahl der Müllbehälter später, so gilt der Satz 2 entsprechend.

§ 21 Benutzungsgebühr

(2) In den jährlichen Gebühren für die Leerung des Restmüllbehälters sind auch die regelmäßige Leerung der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Altpapier und kompostierbare Abfälle (Bioabfälle) nach § 13 Abs. 3 sowie für Privathaushalte vier kostenlose Sperrmüllabholungen pro Jahr bis maximal vier Kubikmeter pro Abholung enthalten. Ebenso sind mit diesen Gebühren die allgemeinen Aufwendungen für die Abfallentsorgung des Landkreises Gießen, zwei Abfahren von gebündeltem Astwerk, die Weihnachtsbaumabfuhr und die Sonderabfallentsorgung abgegolten. Des Weiteren beinhalten diese Gebühren jeweils zwei kostenfreie Kofferraumanlieferungen von Sperrmüll, Grün- und Gartenabfällen, Bauschutt und Mineralwolle je Haushalt und Kalenderjahr beim Abfallwirtschaftszentrum des Landkreises Gießen. Die Gebühren, auf die Restmüllbehälter bezogen, betragen:

Tonnen-Größe	Abfuhr-rhythmus	Restmüllvolumen in 4 Wochen	Jahresgebühr
60-Liter	4-wöchentlich	60	104,40 93,60 €
	14-täglich	120	158,40 142,80 €
120-Liter	4-wöchentlich	120	138,00 124,20 €
	14-täglich	240	218,40 196,80 €
	wöchentlich	480	417,00 375,60 €
180-Liter	4-wöchentlich	180	204,00 183,60 €
	14-täglich	360	297,60 267,60 €

Zu § 21:
Neufestsetzung der
Gebühren.

240-Liter	wöchentlich	720	610,00 €
	4-wöchentlich	240	240,00 €
	14-täglich	480	360,00 €
	wöchentlich	960	810,00 €
1.100-Liter	4-wöchentlich	1.100	950,40 €
	14-täglich	2.200	1.353,00 €
	wöchentlich	4.400	2.892,00 €

240-Liter	wöchentlich	720	610,00 549,00 €
	4-wöchentlich	240	240,00 216,00 €
	14-täglich	480	360,00 324,00 €
	wöchentlich	960	810,00 729,00 €
1.100-Liter	4-wöchentlich	1.100	950,40 855,60 €
	14-täglich	2.200	1.353,00 1.218,00 €
	wöchentlich	4.400	2.892,00 2.602,80 €

Bei zwei- oder mehrmaliger Leerung in der Woche betragen die Jahresgebühren ein entsprechendes Vielfaches bzgl. der wöchentlichen Leerung.

Bei zwei- oder mehrmaliger Leerung in der Woche betragen die Jahresgebühren ein entsprechendes Vielfaches bzgl. der wöchentlichen Leerung.

An einem Standort sind Restmüllbehälter bis 240 Liter Tonnengröße kombinierbar, allerdings muss der Abfuhrhythmus übereinstimmen.

An einem Standort sind Restmüllbehälter bis 240 Liter Tonnengröße kombinierbar, allerdings muss der Abfuhrhythmus übereinstimmen.

Falls das Volumen für Bioabfälle nach § 13 Abs. 3 nicht ausreichend ist, können größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter gegen Gebühr bzw. Differenzgebühr aufgestellt werden. Diese Gebühren für Bioabfallbehälter betragen:

Falls das Volumen für Bioabfälle nach § 13 Abs. 3 nicht ausreichend ist, können größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter gegen Gebühr bzw. Differenzgebühr aufgestellt werden. Diese Gebühren für Bioabfallbehälter betragen:

Tonnengröße	Jahresgebühr
Wechsel von 120-Liter- zu 240-Liter-Biotonne (wöchentliche Leerung von Mitte April bis Mitte November; ansonsten 14-tägl. Leerung)	18,00 €
Zusätzliche 120-Liter-Biotonne (wöchentliche Leerung von Mitte April bis Mitte November; ansonsten 14-tägl. Leerung)	42,00 €
Zusätzliche 240-Liter-Biotonne (wöchentliche Leerung von Mitte April bis Mitte November; ansonsten 14-tägl. Leerung)	60,00 €

Tonnengröße	Jahresgebühr
Wechsel von 120-Liter- zu 240-Liter-Biotonne (wöchentliche Leerung von Mitte April bis Mitte November; ansonsten 14-tägl. Leerung)	18,00 16,80 €
Zusätzliche 120-Liter-Biotonne (wöchentliche Leerung von Mitte April bis Mitte November; ansonsten 14-tägl. Leerung)	42,00 39,00 €
Zusätzliche 240-Liter-Biotonne (wöchentliche Leerung von Mitte April bis Mitte November; ansonsten 14-tägl. Leerung)	60,00 55,80 €

Falls das Stadtreinigungs- und Fuhramt nach § 6 Abs. 5 auf Antrag des Grundstückseigentümers eine Eigenkompostierung zulässt, reduziert sich die Jahresgebühr um die Jahresgebühr der nach § 13 Abs. 3 aufzustellenden Bioabfallbehälter. Wegen der Gebührenermäßigung wird entsprechend auf die

Falls das Stadtreinigungs- und Fuhramt nach § 6 Abs. 5 auf Antrag des Grundstückseigentümers eine Eigenkompostierung zulässt, reduziert sich die Jahresgebühr um die Jahresgebühr der nach § 13 Abs. 3 aufzustellenden Bioabfallbehälter. Wegen der Gebührenermäßigung wird entsprechend auf die

Jahresgebühren der obigen Tabelle bzgl. der zusätzlichen Bioabfallbehälter verwiesen.

Für Grundstückseigentümer mit zusätzlichem Bedarf für Altpapierbehälter, der über der Bemessungsgrundlage nach § 13 Abs. 3 liegt, entstehen keine weiteren Gebühren, wenn weitere Behälter aufgestellt werden.

(3) Die Gebühren für Saisontonnen nach § 13 Abs. 9 betragen:

Tonnengröße	Saisongebühr
120-Liter-Restmüll (14-tägliche Leerung von 01. April bis 31. Oktober)	72,10 €
120-Liter-Biotonne (wöchentliche Leerung von 01. April bis 31. Oktober)	42,00 €
240-Liter-Biotonne (wöchentliche Leerung von 01. April bis 31. Oktober)	59,50 €

(4) Die Jahresgebühren betragen für zusätzliche zeitlich befristete Abfallbehälter aus Privathaushaltungen, die regelmäßig im Umleerverfahren geleert werden:

1. bei wöchentlicher Leerung für einen

120-Liter-Restmüllumleerbehälter	240,00 €
240-Liter-Restmüllumleerbehälter	432,00 €
1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter	1.680,00 €

2. bei vierzehntäglicher Leerung für einen

60-Liter-Restmüllumleerbehälter	72,00 €
120-Liter-Restmüllumleerbehälter	120,00 €
240-Liter-Restmüllumleerbehälter	216,00 €
1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter	840,00 €
240-Liter-Altglasumleerbehälter	70,80 €

Jahresgebühren der obigen Tabelle bzgl. der zusätzlichen Bioabfallbehälter verwiesen.

Für Grundstückseigentümer mit zusätzlichem Bedarf für Altpapierbehälter, der über der Bemessungsgrundlage nach § 13 Abs. 3 liegt, entstehen keine weiteren Gebühren, wenn weitere Behälter aufgestellt werden.

(3) Die Gebühren für Saisontonnen nach § 13 Abs. 9 betragen:

Tonnengröße	Saisongebühr
120-Liter-Restmüll (14-tägliche Leerung von 01. April bis 31. Oktober)	72,10 <u>72,00</u> €
120-Liter-Biotonne (wöchentliche Leerung von 01. April bis 31. Oktober)	42,00 €
240-Liter-Biotonne (wöchentliche Leerung von 01. April bis 31. Oktober)	59,50 <u>60,00</u> €

(4) Die Jahresgebühren betragen für zusätzliche zeitlich befristete Abfallbehälter aus Privathaushaltungen, die regelmäßig im Umleerverfahren geleert werden:

1. bei wöchentlicher Leerung für einen

120-Liter-Restmüllumleerbehälter	240,00 <u>216,00</u> €
240-Liter-Restmüllumleerbehälter	432,00 <u>388,80</u> €
1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter	1.680,00 <u>1.512,00</u> €

2. bei vierzehntäglicher Leerung für einen

60-Liter-Restmüllumleerbehälter	72,00 €
120-Liter-Restmüllumleerbehälter	120,00 <u>108,00</u> €
240-Liter-Restmüllumleerbehälter	216,00 <u>194,40</u> €
1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter	840,00 <u>756,00</u> €
240-Liter-Altglasumleerbehälter	70,80 €

(4a) Die Jahresgebühren betragen für Abfallbehälter aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die regelmäßig im Umleerverfahren geleert werden:

bei wöchentlicher Leerung für einen

120-Liter-Restmüllumleerbehälter	240,00 €
240-Liter-Restmüllumleerbehälter	432,00 €
1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter	1.680,00 €

bei vierzehntäglicher Leerung für einen

120-Liter-Restmüllumleerbehälter	120,00 €
240-Liter-Restmüllumleerbehälter	216,00 €
1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter	840,00 €
240-Liter-Altglasumleerbehälter	70,80 €

(5) Die Grundgebühr pro Leerung bei unregelmäßiger Abfuhr von Abfallbehältern beträgt einschließlich Sammel-, Transport- und Entsorgungskosten:

- a) bei Abfallbehältern nach Abs. 2 bis 4a, die anstatt der regelmäßigen Abfuhr nachträglich geleert werden sollen, bis 240 Liter 20,00 €
Abfallbehälter ab 1.100 Liter werden zu folgenden Gebühren entsorgt:
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| 1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter | 50,00 € |
| 5.000-Liter-Restmüll-Umleerbehälter | 230,00 € |

(4a) Die Jahresgebühren betragen für Abfallbehälter aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die regelmäßig im Umleerverfahren geleert werden:

bei wöchentlicher Leerung für einen

120-Liter-Restmüllumleerbehälter	240,00 <u>216,00</u> €
240-Liter-Restmüllumleerbehälter	432,00 <u>388,80</u> €
1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter	1.680,00 <u>1.512,00</u> €

bei vierzehntäglicher Leerung für einen

120-Liter-Restmüllumleerbehälter	120,00 <u>108,00</u> €
240-Liter-Restmüllumleerbehälter	216,00 <u>194,40</u> €
1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter	840,00 <u>756,00</u> €
240-Liter-Altglasumleerbehälter	70,80 €

(5) Die Grundgebühr pro Leerung bei unregelmäßiger bedarfsweiser Abfuhr von Abfallbehältern beträgt ~~einschließlich Sammel-, Transport- und Entsorgungskosten~~:

- a) einschließlich Sammel-, Transport- und Entsorgungskosten
- ~~aa) bei für Abfallbehältern nach Abs. 2 bis 4a, die anstatt der regelmäßigen Abfuhr nachträglich geleert werden sollen, bis 240 Liter 20,00 €
Abfallbehälter ab 1.100 Liter werden zu folgenden Gebühren entsorgt:~~
- bb) für 1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter 50,00 €
- cc) für 2.500-Liter-Restmüllumleerbehälter 130,00 €
- dd) für 5.000-Liter-Restmüll-Umleerbehälter 230,00 €
210,00 €
- ee) für 7.500-Liter-Restmüllumleerbehälter 280,00 €

(6) Als Zuschläge zur Monatsgebühr gemäß Abs. 2 bis 4a und der Grundgebühr gemäß Abs. 5 werden erhoben:

5. bei der Gestellung eines 4 bis 10 Kubikmeter Umleer- bzw. Absetzkipperbehälters
je Tag 1,00 €

(8) Bei amtlichen Restmüllsäcken (50 bis 60 Liter Fassungsvermögen) beträgt die Gebühr 2,30 € je Stück; bei amtlichen Bioabfallsäcken (50 bis 60 Liter Fassungsvermögen) beträgt die Gebühr 2,00 € je Stück. Die jeweilige Gebühr ist beim Kauf des Sackes in den Verkaufsstellen zu entrichten. Hiermit sind die Kosten für die Einsammlung und Entsorgung der Abfälle abgegolten.

(9) Die Gebühr für das Anbringen einer Abschließvorrichtung beträgt einmalig je Behälter bei einem

- a) 60 bis 240 Liter-Abfallbehälter 16,00 €,
- b) 1.100 Liter-Abfallbehälter 21,00 €.

(14) Die Universitätsstadt Gießen stellt jedem mit Erstwohnsitz in Gießen gemeldeten Kind im ersten und zweiten Lebensjahr pro Jahr 12 Windelsäcke gebührenfrei zur Verfügung. Diese werden der Stadt Gießen in Rechnung gestellt.

(6) Als Zuschläge zur Monatsgebühr gemäß Abs. 2 bis 4a und der Grundgebühr gemäß Abs. 5 werden erhoben:

5. bei der Gestellung eines ~~4~~^{4,2,5} bis 10 Kubikmeter Umleer- bzw. Absetzkipperbehälters
je Tag 1,00 €

(8) Die Gebühr für amtliche Restmüllsäcke beträgt 2,50 € je Stück; für amtliche Bioabfallsäcke 1,00 € je Stück. ~~Bei amtlichen Restmüllsäcken (50 bis 60 Liter Fassungsvermögen) beträgt die Gebühr 2,30 € je Stück; bei amtlichen Bioabfallsäcken (50 bis 60 Liter Fassungsvermögen) beträgt die Gebühr 2,00 € je Stück.~~ Die jeweilige Gebühr ist beim Kauf des Sackes in den Verkaufsstellen zu entrichten. Hiermit sind die Kosten für die Einsammlung und Entsorgung der Abfälle abgegolten.

(9) Die Gebühr für das Anbringen einer Abschließvorrichtung beträgt einmalig je Behälter bei einem

- a) 60 bis 240 Liter-Abfallbehälter ~~16~~^{16,30},00 €,
- b) 1.100 Liter-Abfallbehälter ~~21~~^{21,36},00 €.

(14) Die Universitätsstadt Gießen stellt jedem mit Erstwohnsitz in Gießen gemeldeten Kind im ersten und zweiten Lebensjahr pro Jahr 12 Windelsäcke gebührenfrei zur Verfügung. Für Kinder, die mit Mehrwegwindeln gewickelt werden, zahlt die Universitätsstadt Gießen einen einmaligen Windelzuschuss in Höhe von 100,00 Euro. Das Nähere bestimmt der Magistrat.

Zu § 21 Abs. 9:
Die heutige Gebühr für das Anbringen einer Abschließvorrichtung deckt nicht unsere Einkaufskosten.

Zu § 21 Abs. 14:
Die bisher auf Einwegwindeln beschränkte Förderung wird im Sinne der Abfallvermeidung auf Mehrwegwindeln erweitert.